

Rahmenvereinbarung über die Rückerstattung von PostAuto-Abgeltungen

Parteien:

1. **Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Verkehr BAV,**
Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
«BAV»

 2. **Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs KöV,**
Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3011 Bern
«KöV»

 3. **PostAuto Schweiz AG,** Belpstrasse 37, 3030 Bern
«PostAuto»
-

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	2
II.	Rückerstattungsbetrag.....	3
	1. Bemessungsgrundlagen.....	3
	2. Rückerstattungsbetrag für die Geschäftsjahre vor 2007.....	3
	3. Rückerstattungsbetrag für die Geschäftsjahre 2007 bis 2015.....	3
	3.1 Im regionalen Personenverkehr (RPV).....	3
	3.2 Im Auftragsverkehr (AT).....	4
	3.3 Im Ortsverkehr (OV).....	4
	4. Rückerstattungsbetrag für die Geschäftsjahre 2016 bis 2018.....	4
	5. Zins.....	5
III.	Wirkung der Rückerstattung.....	5
IV.	Vollzug der Rückerstattung und Organisatorisches.....	5
	1. Abschluss von Vereinbarungen mit den einzelnen Rückerstattungsempfängern.....	5
	2. Begleitung des Rückerstattungsprozesses durch die KöV und das BAV.....	6
V.	Schlussbestimmungen.....	6
	1. Umfang der Vereinbarung, Änderungen und Unwirksamkeit.....	6
	2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	6

I. Einleitung

- 1 Das BAV hat im Rahmen einer Revision zu den Leistungsverrechnungen bei PostAuto festgestellt, dass im Zeitraum von 2007 bis 2015 bei der Post im Geschäftsbereich PostAuto Abgeltungen bzw. Kosten und Erlöse umgebucht worden sind.
- 2 PostAuto hat sich bereit erklärt, alle von 2007 bis 2015 gemäss den Untersuchungen in Randziffer 7 hiernach umgebuchten Kosten und Erlöse («**Umbuchungen**») in den relevanten Sparten regionaler Personenverkehr («**RPV**»), Auftragsverkehr («**AT**» [Auftragstransporte], insbesondere Zürcher Verkehrsverbund [«**ZVV**»]) und Ortsverkehr («**OV**») an die öffentliche Hand zurückzuführen.
- 3 Zudem hat sich PostAuto bereit erklärt, einen Teil der RPV-, AT- und OV-Abgeltungen, welche für PostAuto-Verkehrsleistungen im Zeitraum von 2016 bis 2018 ausgerichtet wurden, an die öffentliche Hand zurückzuführen. Da PostAuto per 1. Januar 2016 umstrukturiert wurde und sich die konzerninterne Buchungs- und Verrechnungspraxis änderte, kann nicht auf Umbuchungen abgestellt werden, da in diesem Zeitraum keine solchen Umbuchungen erfolgten. Die Parteien sind daher übereingekommen, dass PostAuto für die Jahre ab 2016 bis zum Fahrplanwechsel 2018 den im RPV, AT und OV erzielten Gewinn an die Besteller zurückführt.
- 4 Die Rückerstattungen erfolgen grundsätzlich an die Körperschaften, welche die Abgeltungen ausgerichtet haben («**Rückerstattungsempfänger**»). Rückerstattungen von PostAuto an die Gemeinden werden an die jeweiligen Kantone, in welchen die Gemeinden liegen, ausgerichtet, wobei die Kantone die Rückführungen an die Gemeinden sicherstellen und mit diesen regeln.
- 5 Damit die geplanten Rückerstattungen auf einer genügenden rechtlichen Grundlage abgewickelt werden können, ist es notwendig, dass die zur Entgegennahme der Rückerstattungen vorgesehenen Parteien (BAV und Kantone) mit PostAuto diesbezüglich separate Vereinbarungen abschliessen.
- 6 Aufgrund der komplexen Vertragslage (Zahl der Rückerstattungsempfänger), der sich stellenden Grundsatzfragen und zur Gewährleistung der rechtsgleichen Behandlung aller Rückerstattungsempfänger erweist es sich zudem als sachgerecht, dass das BAV als Bestellerin von Verkehrsleistungen auf Stufe Bund, die KöV als Koordinationsorgan der Kantone und PostAuto die vorliegende Rahmenvereinbarung abschliessen.

Vor diesem Hintergrund und im Bestreben, einen aufwändigen Rechtsstreit zu vermeiden, verständigen sich die Parteien wie folgt:

II. Rückerstattungsbetrag

1. Bemessungsgrundlagen

⁷ Bei der Festlegung der in dieser Ziffer II aufgeführten Rückerstattungsbeträge haben die Parteien unter anderem die Ergebnisse folgender Untersuchungen berücksichtigt:

- Prüfungsbericht der Revision BAV betreffend Leistungsverrechnungen zwischen den PostAuto-Gesellschaften vom 1. Februar 2018;
- Bericht von Ernst & Young Ltd betreffend Auswertungen zu Periode 15-Umbuchungen für den Zeitraum 2007-2015 vom 29. Mai 2018 (aktualisierte Fassung vom 4. September 2018); sowie
- Bericht von PricewaterhouseCoopers AG betreffend Überprüfung der Umbuchungen der PostAuto Schweiz AG der Jahre 2007-2015 vom 12. September 2018.

⁸ Bei der Rückerstattung werden die im Zeitraum 2007-2015 pro Besteller gesamthaft negativen Umbuchungen nicht berücksichtigt. Deshalb ergeben sich bei den Rückerstattungsbeträgen folgende Abweichungen zu den Beträgen in den Berichten gemäss Randziffer 7 hiervor:

- RPV: - CHF 412'599.65
- AT: + CHF 718'296.55
- OV: + CHF 2'408'952.30

2. Rückerstattungsbetrag für die Geschäftsjahre vor 2007

⁹ Allfällige Forderungen aus den Jahren vor 2007 sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. PostAuto beabsichtigt die Rückführung des Betrags von CHF 17.2 Mio. nach Vollzug der vorliegenden Vereinbarung (einschliesslich aller Vereinbarungen mit den einzelnen Rückerstattungsempfängern).

3. Rückerstattungsbetrag für die Geschäftsjahre 2007 bis 2015

3.1 Im regionalen Personenverkehr (RPV)

¹⁰ Die Parteien legen fest, dass PostAuto sämtliche in den PostAuto-Geschäftsjahren 2007 bis 2015 vorgenommenen Umbuchungen im Bereich des RPV zurückerstattet. Der Rückerstattungsbetrag im RPV beträgt total CHF 90'462'139.50.

¹¹ Der für jede Buslinie ermittelte Rückerstattungsbetrag wird rechnerisch auf die Rückerstattungsempfänger aufgeteilt, und zwar entsprechend dem Anteil der einzelnen Rückerstattungsempfänger am Total der ausgerichteten Abgeltungen pro Buslinie und Jahr. Die so ermittelten Beträge werden nach Abschluss einer separaten Vereinbarung mit den Rückerstattungsempfängern an diese ausbezahlt. Eine detaillierte Aufstellung zur Zusammensetzung des Umbuchungsbetrags bzw. der Rückerstattungsbeträge pro Rückerstattungsempfänger findet sich in **Anhang 1**.

3.2 Im Auftragsverkehr (AT)

¹² Die Parteien legen fest, dass PostAuto sämtliche in den PostAuto-Geschäftsjahren 2007 bis 2015 vorgenommenen Umbuchungen im Bereich des AT zurückerstattet. Der Rückerstattungsbetrag im AT beträgt total CHF 13'276'923.35 (einschliesslich ZVV und Umbuchungen bei den abgeltungsberechtigten Linien des Ausflugsverkehrs).

¹³ Der für jede Buslinie ermittelte Rückerstattungsbetrag wird rechnerisch auf die Rückerstattungsempfänger aufgeteilt, und zwar entsprechend dem Anteil der einzelnen Rückerstattungsempfänger am Total der ausgerichteten Abgeltungen pro Buslinie und Jahr. Die so ermittelten Beträge werden nach Abschluss einer separaten Vereinbarung mit den Rückerstattungsempfängern an diese ausbezahlt. Eine detaillierte Aufstellung zur Zusammensetzung des Umbuchungsbetrags bzw. der Rückerstattungsbeträge pro Rückerstattungsempfänger findet sich in **Anhang 1**.

3.3 Im Ortsverkehr (OV)

¹⁴ Die Parteien legen fest, dass PostAuto sämtliche in den PostAuto-Geschäftsjahren 2007 bis 2015 vorgenommenen Umbuchungen im Bereich des OV zurückerstattet. Der Rückerstattungsbetrag im OV beträgt total CHF 3'286'086.35.

¹⁵ Der für jede Buslinie ermittelte Rückerstattungsbetrag wird rechnerisch auf die Rückerstattungsempfänger aufgeteilt, und zwar entsprechend dem Anteil der einzelnen Rückerstattungsempfänger am Total der ausgerichteten Abgeltungen pro Buslinie und Jahr. Die so ermittelten Beträge werden nach Abschluss einer separaten Vereinbarung mit den Rückerstattungsempfängern an diese ausbezahlt. Eine detaillierte Aufstellung zur Zusammensetzung des Umbuchungsbetrags bzw. der Rückerstattungsbeträge pro Rückerstattungsempfänger findet sich in **Anhang 1**.

4. Rückerstattungsbetrag für die Geschäftsjahre 2016 bis 2018

¹⁶ Die linienbezogenen Margen bzw. Gewinne von PostAuto im Bereich RPV, AT und OV in den Geschäftsjahren 2016 bis 2018 sind nicht bekannt. Die Parteien verständigen sich darauf, dass PostAuto den in dieser Periode im RPV, AT und OV total erzielten Gewinn zurückerstattet. Das Total des Gewinns im RPV, AT und OV in der fraglichen Periode beläuft sich auf CHF 54'250'000.00.

¹⁷ Für die Bemessung der Anteile der einzelnen Rückerstattungsempfänger am Total der Rückerstattung wird für die Geschäftsjahre 2016 bis 2018 auf die Umbuchungen im Durchschnitt der Geschäftsjahre 2012 bis 2015 abgestellt, so wie sie die einzelnen Rückerstattungsempfänger betreffen. Eine detaillierte Aufteilung des Rückerstattungsbetrags auf die einzelnen Rückerstattungsempfänger findet sich in **Anhang 1**.

¹⁸ Abgeltungen für PostAuto-Verkehrsleistungen bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018, welche noch nicht ausbezahlt worden sind, sind gemäss den bestehenden Verträgen und/oder Verfügungen an PostAuto ausbezahlen.

5. Zins

¹⁹ Der Zins für die Jahre 2007-2015 gemäss Art. 30 Abs. 3 und Art. 31 SuG wird festgesetzt auf CHF 26'799'620.40. Eine detaillierte Aufteilung auf die Rückerstattungsempfänger findet sich in **Anhang 1**. Für die Jahre 2016-2018 ist der Zins im Rückerstattungsbetrag gemäss den Randziffern 16 bis 18 hiervor inkludiert.

III. Wirkung der Rückerstattung

²⁰ Die vorliegende einvernehmliche Regelung der Rückerstattung der Abgeltungen gemäss Ziffer II hiervor erfolgt unpräjudiziell und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht in Bezug auf allfällige Gerichtsverfahren.

²¹ Die Parteien anerkennen die Aufstellungen der Rückerstattungsbeträge in **Anhang 1** als richtig. Die Aufstellungen gelten auch als richtig im Falle später ermittelter kleinerer Abweichungen, deren Existenz aufgrund der Komplexität der Erhebung in den verschiedenen Sparten und Perioden nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

²² Mit dem Vollzug dieser Vereinbarung, einschliesslich der Auszahlung der noch nicht ausgerichteten Abgeltungen für die Zeit bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018, erklären sich die Parteien als per Saldo aller Ansprüche im Zusammenhang mit den von PostAuto getätigten Umbuchungen in den Bereichen RPV, AT und OV in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2007 und dem Fahrplanwechsel im Dezember 2018, auseinandergesetzt.

²³ Die Saldoerklärung gemäss Randziffer 22 hiervor gilt im Sinne eines echten Vertrags zu Gunsten Dritter auch gegenüber sämtlichen weiteren Gesellschaften des Post-Konzerns¹ und ihren Rechtsvorgängerinnen und Rechtsnachfolgerinnen.

IV. Vollzug der Rückerstattung und Organisatorisches

1. Abschluss von Vereinbarungen mit den einzelnen Rückerstattungsempfängern

²⁴ Die Rückerstattungen werden gewährt, nachdem die Rückerstattungsempfänger mit PostAuto folgende Vereinbarungen abgeschlossen haben («**Rückerstattungsvereinbarungen**»):

- Rückerstattungen an die Schweizerische Eidgenossenschaft: Rückerstattungsvereinbarung zwischen PostAuto und BAV.
- Rückerstattungen an Kantone und Gemeinden: Rückerstattungsvereinbarungen zwischen PostAuto und den einzelnen Kantonen. Die Rückerstattung an die Gemeinden obliegt den einzelnen Kantonen. Details regelt die Vereinbarung gemäss Vorlage in **Anhang 2**.

¹ Gesellschaften des Post-Konzerns gemäss folgender Webseite: <https://www.post.ch/de/ueber-uns/unternehmen/organisation/konzerngesellschaften> (abgerufen am 12.09.2018). Den Parteien ist bekannt, welche Gesellschaften zum Post-Konzern zählen.

25 Das Zustandekommen der vorliegenden Rahmenvereinbarung und sämtlicher in Randziffer 24
erwähnten Vereinbarungen steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass mindestens 18 Kan-
tone bis spätestens am 14. Dezember 2018 eine Vereinbarung gemäss Vorlage in **Anhang 2**
unterzeichnen, wobei auf diese Kantone ein Rückerstattungsbetrag von mindestens CHF 50 Mio.
(Summe Rückerstattungsbeträge RPV, OV und AT) entfallen muss.

2. **Begleitung des Rückerstattungsprozesses durch die KÖV und das BAV**

26 Die KÖV und das BAV begleiten den Rückerstattungsprozess und unterstützen PostAuto im Kon-
takt mit den Kantonen.

V. **Schlussbestimmungen**

1. **Umfang der Vereinbarung, Änderungen und Unwirksamkeit**

27 Die Anhänge zur vorliegenden Vereinbarung bilden einen integrierten Teil derselben.

28 Diese Vereinbarung enthält sämtliche Rechte und Verpflichtungen der Parteien bezüglich der
Rückerstattung von Abgeltungen aus den Sparten RPV, AT und OV und sämtlichen Geschäfts-
jahren des Geschäftsbereichs PostAuto. Es bestehen keine Nebenabreden.

29 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur schriftlich gültig. Dies gilt auch für
diese Randziffer 29.

30 Sollten Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, sind sie durch solche Regelungen
zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung am besten entsprechen. Das-
selbe gilt im Falle von Vertragslücken.

2. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

31 Die vorliegende Vereinbarung untersteht ausschliesslich Schweizer Recht.

32 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschliesslich sol-
cher über ihr gültiges Zustandekommen, ihre Rechtswirkung, ihre Abänderung oder Auflösung,
sind die ordentlichen Gerichte in der Stadt Bern ausschliesslich zuständig.

33 Diese Vereinbarung liegt in unterschiedlichen Sprachversionen vor. Im Falle von Abweichungen
zwischen der auf Deutsch abgefassten Sprachversion dieser Vereinbarung und einer entspre-
chenden Übersetzung, ist die deutsche Originalfassung massgebend und hat daher Vorrang ge-
genüber anderen Sprachversionen.

(Unterschriften auf der Folgeseite)

Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Verkehr BAV:

Ort und Datum:

Dr. Peter Füglistaler,
Direktor

Pierre-André Meyrat,
stv. Direktor

Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs KÖV:

Ort und Datum:

Dr. Hans-Peter Wessels,
Präsident

Christa Hostettler,
Generalsekretärin

PostAuto Schweiz AG:

Ort und Datum:

Thomas Baur,
Präsident des Verwaltungsrates

Eva Wenger,
Mitglied des Verwaltungsrates

Anhänge:

- Anhang 1: Rückerstattungsbeträge betreffend Abgeltungen für den regionalen Personenverkehr (RPV), den Auftragsverkehr (AT) und den Ortsverkehr (OV)
- Anhang 2: Vorlage für die Vereinbarungen über die Rückerstattung von PostAuto-Abgeltungen an die Kantone und die in diesen Kantonen gelegenen Gemeinden

**Anhang 1: Rückerstattungsbeträge betreffend Abgeltungen für den regionalen
Personenverkehr (RPV), den Auftragsverkehr (AT) und den Ortsverkehr (OV)**

**Anhang 2: Vorlage für die Vereinbarungen über die Rückerstattung von PostAuto-Abgeltungen
an die Kantone und die in diesen Kantonen gelegenen Gemeinden**
